

Das Referendum ein "Männerrecht"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **5 (1949)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Referendum ein „Männerrecht“

Gegen den Bundesratsbeschluss vom 24. Juni 1949 betreffend Fortsetzung der Subventionierung von Wohnbauten bis Ende 1950 hatte der Schweizerische Haus- und Grundeigentümerverband das Referendum ergriffen. Zur Sammlung der dazu benötigten 30 000 Unterschriften stellte er allen seinen Mitgliedern Unterschriftenbogen zu. Da nun auch Frauen dem Verbands angehören, unterschrieben auch Frauen diese Bogen, nicht beachtend, dass in der Schweiz nur die stimmberechtigten Männer das Referendumsrecht besitzen. In Zürich sollen es über 100 Frauen gewesen sein, die diesen Irrtum begingen.

Diese Frauen wurden von der Bezirksanwaltschaft Zürich vorgeladen und wegen Urkundenfälschung mit 20—25 Fr. Busse bestraft.

Die Frau in waadtländischen Gemeindediensten

Im Mai dieses Jahres hatte der waadtländische Staatsrat die Genehmigung der Ernennung von Frl. Elisabeth Glauser auf den Posten eines Gemeindeschreibers von Coinsins abgelehnt, da er der Ueberzeugung war, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Bezeichnung von Frauen auf diesem Posten entgegenstünden. Eine neue Ueberprüfung der gesetzlichen Vorschriften hat nun zu einer Aenderung in der Haltung des Staatsrates geführt. Dieser hat nun an die Regierungsstatthalter ein Rundschreiben gerichtet, dass Frauen und Minderjährige Funktionen und Anstellungen in den Gemeindeverwaltungen übernehmen können, darin eingeschlossen die Stellung von Gemeindeschreibern und Gemeindekassierern. Elisabeth Glauser, die das Amt eines Gemeindeschreibers vorläufig fortsetzte, kann nun zum Inhaber dieses Postens ernannt werden. 21. Okt. 49.

Was uns interessiert

Zu den Wahlen in Westdeutschland vom 14. August 1949.

Unter den 402 Mitgliedern des Bundestages wurden 26 Frauen gewählt, die sich unter folgende Parteien verteilen:

Christlich Demokraten und Christlich Soziale Union	10 Frauen
Sozialdemokraten	12 Frauen
Zentrum (Katholiken)	2 Frauen
Kommunisten	1 Frau
Deutsche Partei	1 Frau

Die durchschnittliche Stimmbeteiligung betrug 75 %.

In den Städten Köln und Düsseldorf wurde die Abstimmung nach Männern und Frauen getrennt durchgeführt, was allerdings dem Prinzip der vollkommen geheimen Abstimmung widerspricht.